



Sitzung vom: 29. April 2025

Beschluss Nr.: 341

Interpellation betreffend „Eigentümerstrategie des EWO“; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation „Eigentümerstrategie des EWO“ (54.25.02), welche die beiden Kantonsräte Patrick Matter, Alpnach und Tim Vogler, Sarnen, am 20. März 2025 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand

Die Interpellanten erachten eine regelmässige Überprüfung der Eigentümerstrategie als notwendig. Sie begründen dies mit den dynamischen Entwicklungen im Energiemarkt sowie wachsender klimatischer Herausforderungen. Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass die Strategie weiterhin zielführend ist. Dabei soll ein Wirkungsbericht helfen, Erfolge zu messen und Verbesserungspotenziale zu identifizieren, insbesondere im Hinblick auf die Klimaziele und eine nachhaltige Energieversorgung.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Interpellanten ist die Gewinnausschüttung, welche als Teil der Strategie nicht klar definiert, wie sie qualitative Ziele unterstützen könne, da die Mittel nicht gezielt und strategisch zweckgebunden eingesetzt würden. Die Mittelverwendung solle enger an strategische Ziele gekoppelt und gleichzeitig die gesellschaftliche Wirkung der Ausschüttungen optimiert werden.

2. Vorbemerkungen

Das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) steht im Eigentum des Kantons (8/15) und der sieben Einwohnergemeinden (7/15). Der Kanton hat 2017/2018 unter der Federführung des Bau- und Raumentwicklungsdepartementes und unter Begleitung eines externen Fachbüros die Eigentümerstrategie erarbeitet. Die Gemeinderäte der sieben Einwohnergemeinden stimmten der Strategie zwischen 26. Februar 2018 und 12. März 2018 zu. Die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgte mit Beschluss vom 19. Juni 2018 (Nr. 534). Am 6. September 2018 nahm der Kantonsrat die Strategie (als Beilage zum Bericht des Regierungsrats vom 19. Juni 2018 zur Strategie Wasserkraft) ohne Anmerkungen zur Kenntnis (32.18.09).

Folgende Ziele und Rahmenbedingungen wurden festgelegt:

Die Eigentümerstrategie stellt auf Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen und den Vorgaben aus der Energiestrategie des Bundes und des Kantons die Eigentümerziele von Kanton und Gemeinden für das EWO transparent dar und legt Leitplanken für die erfolgreiche künftige Weiterentwicklung fest.

Der Kanton und die sieben Einwohnergemeinden zeigen in der Eigentümerstrategie auf, welche Absicht sie mit ihrer Beteiligung am EWO verfolgen, was sie vom EWO erwarten, wie die Public Governance auszugestaltet ist und welche weiteren Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben sie

für das EWO vorsehen. Die Eigentümerstrategie richtet sich primär an den Verwaltungsrat des EWO und gibt ihm Eckwerte für die strategische Ausrichtung des EWO vor. Die in der Eigentümerstrategie enthaltenen Vorgaben sind für das Unternehmen EWO bzw. seine Führungs- und Aufsichtsgremien verbindlich.

Die Eigentümerstrategie ist langfristig ausgerichtet. Die Eigentümer überprüfen sie bei massgeblichen Veränderungen im Marktumfeld oder bei den strategischen und rechtlichen Grundlagen auf Bundes- oder Kantonsebene und passen sie soweit notwendig an.

Im Rahmen der Erarbeitung der Eigentümerstrategie wurde die Frage der Gewinnausschüttung bzw. deren Höhe zwischen Eigentümerschaft und EWO in verschiedenen Varianten thematisiert und in mehreren Workshops diskutiert. Schliesslich einigte man sich auf folgende Fassung, welche in der Eigentümerstrategie am 19. Juni 2018 vom Regierungsrat genehmigt wurde:

„Gewinnausschüttung: Die Gewinnausschüttung erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit zur Ausstattung mit Eigenkapital bzw. der Eigenkapitalquote, wobei die ersten 2,5 Millionen Franken des Reingewinns generell beim EWO verbleiben. Bei einer Eigenkapitalquote von bis zu 40 Prozent beläuft sich die Ausschüttung an die Eigentümer auf 45 Prozent des Reingewinns. Dieser Anteil steigt pro Prozent Eigenkapitalquote um jeweils 0,5 Prozent bis die Ausschüttung maximal 65 Prozent des Reingewinns erreicht. Der auszuschüttende Betrag ist hierbei auf 50 000 Franken zu runden. Bei einmaligen Investitionsvorhaben von über 50 Millionen Franken ist der Ausschüttungsmechanismus zu überprüfen.“

3. Beantwortung der Fragen

3.1 Warum wird die Eigentümerstrategie des EWO nicht in regelmässigen Abständen, wie es in der Privatwirtschaft oder auch bei anderen Elektrizitätswerken (EWS) üblich ist, überprüft und gegebenenfalls angepasst? Welche Überlegungen sprechen aus Sicht des Regierungsrates gegen eine solche Praxis?

Die Eigentümerstrategie des Kantons Obwalden stützt sich auf die geltende Gesetzgebung und auf die Energiestrategie 2050 des Bundes, sowie auf das damalige Energiekonzept 2009 des Kantons (Massnahme „KV3“).

Der Aufwand für die Erarbeitung war verhältnismässig gross. Insgesamt dauerte die Erarbeitung der vorliegenden Eigentümerstrategie des EWO in einem aufwändigen partizipativen Prozess eineinhalb Jahre. Die Konsensfindung unter den verschiedenen Beteiligten war anspruchsvoll. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Eigner mit der Genehmigung des Geschäftsberichtes direkten Einfluss auf die Tätigkeit des EWO nehmen können, hielt man die regelmässige Aktualisierung nicht für angemessen. Jedoch sprach man sich dafür aus, die Strategie im Bedarfsfall, bei massgeblichen Veränderungen im Marktumfeld oder in den rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und/oder Kantonsebene zu überprüfen und soweit notwendig anzupassen. Eine Strategie ist grundsätzlich ein langfristiges Instrument eines Unternehmens, welche die langfristigen Unternehmensziele festhält. Dies bedeutet, dass sie über mehrere Jahre ihre Gültigkeit behalten soll. Die Interpellanten stellen nun, nach sieben Jahren, die Frage nach einer regelmässigen Überprüfung und allfälligen Anpassung der Strategie.

Seit der Erarbeitung der Eigentümerstrategie wurden mehrere relevante Bundesgesetze revidiert:

- Energiegesetz (EnG; SR 730.0) 1;
- Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01);
- Bundesgesetz über die Geoinformation (GeolG; SR 510.62);
- Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71);
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromV; SR 734.7).

Zudem hat der Regierungsrat am 27. September 2022 das Energie- und Klimakonzept 2035 (EKK) verabschiedet (Kenntnisnahme mit Anmerkungen durch den Kantonsrat am 2. Dezember 2022). In der Eigentümerstrategie wird bereits auf die jeweils aktuelle Gesetzgebung abgestützt: „Das EWO unterstützt durch eine ausgewogene Unternehmensstrategie die Umsetzung der Energiepolitik des Kantons und des Bundes“. Damit wird eine Überarbeitung keinen Mehrwert ergeben und der dafür notwendige Aufwand lässt sich kaum rechtfertigen.

3.2 Die Gewinnausschüttung des EWO wird gestützt auf den Schlüssel der Eigentümerstrategie durchgeführt, jedoch ohne klar definierte qualitative Zielvorgaben. Der Kanton ist mit einem Anteil von 8/15 (53.33%) der bestimmende Eigentümer und hat somit die Möglichkeit, die Verwendung der Mittel strategisch zu steuern. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, die Gewinnausschüttung stärker an qualitative Ziele wie Nachhaltigkeit und Klimaneutralität auszurichten, insbesondere im Hinblick auf das Energie- und Klimakonzept (EKK) und dessen Massnahme E6?

Die Höhe der Gewinnausschüttung richtet sich, wie oben unter Ziffer 2 dargelegt, nach der Eigenkapitalquote und der Höhe des Reingewinnes. Diese branchenübliche Bemessung der Ausschüttung entspricht dem bei der Erarbeitung der Eigentümerstrategie zwischen den Gemeinden und dem Kanton erarbeiteten Konsens und ist darauf ausgerichtet, die nachhaltige finanzielle Sicherheit des EWO sicherzustellen. Die Erreichung qualitativer Ziele wie Nachhaltigkeit und Klimaqualität sind weitere Vorgaben der Eigentümerstrategie, die das EWO unabhängig von der Gewinnausschüttung zu erfüllen hat. Diese sind unter dem Abschnitt „Beitrag an die Energiestrategie“ wie folgt definiert:

- *„Allgemeiner Beitrag zur Umsetzung Energiestrategie: Das EWO unterstützt durch eine ausgewogene Unternehmensstrategie die Umsetzung der Energiepolitik des Kantons und des Bundes.*
- *Vorbildfunktion: Das EWO ist angehalten, seinen Betrieb energieeffizient zu gestalten.*
- *Stromerzeugung: Das EWO vermeidet Neuinvestitionen oder Beteiligungen in bzw. an folgenden Kraftwerken: Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, nicht-wärmegekoppelte fossile Kraftwerke und generell an Kraftwerken im Ausland“.*

Gestützt auf diese Vorgaben leistet das EWO im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit einen direkten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Dazu zählen unter anderem Investitionen in eigene Photovoltaikanlagen sowie entsprechende Dienstleistungen für Dritte, das Vorprojekt Pumpspeicherkraftwerk Sarnersee-Lungerersee, die Prüfung der Machbarkeit von Grossbatteriespeichern, die Digitalisierung der Netzinfrastruktur, die Dekarbonisierung der eigenen Fahrzeugflotte sowie die Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen. Zusätzlich engagiert sich das EWO im Verein Energieregion Obwalden.

Im jährlichen Reporting zur Eigentümerstrategie dokumentiert das EWO die Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Zielvorgaben. Im Rahmen der jährlichen Bilanzgespräche äussert der Regierungsrat jeweils seine Erwartungen für die kommenden Jahre.

Angesichts dieser Ausgangslage ist für den Regierungsrat eine Bindung der Gewinnausschüttung an die Erreichung qualitativer Ziele nicht erforderlich.

Die vom EWO ausgeschütteten Gewinne fliessen dem allgemeinen Staatshaushalt zu. Der Kantonsrat und der Regierungsrat haben die Möglichkeit, über Budget und Finanzplanung die Verwendung der Mittel für Ziele der Nachhaltigkeit und Klimaneutralität zu steuern. Der Kanton hat in den letzten Jahren seinen Mitteleinsatz zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Klimaneutralität deutlich erhöht. So hat er seit 2017 die Mittel für das Energieförderprogramm fast verdreifacht von 200 000 Franken bis zum bisherigen Höchstwert im vergangenen Jahr von 580 000 Franken. Dazu kommen seit 2024 die Ausgaben für die Umsetzung des Energie- und

Klimakonzeptes. Diese lagen 2024 bei rund 440 000 Franken und sollen gemäss genehmigtem Rahmenkredit auf rund 1,5 Millionen Franken pro Jahr ansteigen. Diese Ausgaben sind unter anderem auch dank der Mittel aus der Gewinnausschüttung des EWO möglich. Inwiefern die Gemeinden ihren Anteil der Gewinnausschüttung für Massnahmen der Nachhaltigkeit und der Klimaneutralität verwenden, ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Auch die Gemeinden tätigen jedoch entsprechende Ausgaben.

Den Anteil nicht ausgeschütteter Gewinne hat das EWO in den letzten 10 Jahren jeweils in die Gewinnreserven gebucht und konnte sich so Kapital für künftige wichtige Neuinvestitionen aufbauen. Wie das EWO den Anteil der Gewinne, die nicht ausgeschüttet werden, verwendet, ist innerhalb der Vorgaben der Eigentümerstrategie dem EWO überlassen. Die jährliche Berichterstattung mit Jahresrechnung und Geschäftsbericht zeigt aber transparent auf, dass ein wesentlicher Teil des Gewinns in die Erschliessung neuer Netzinfrastrukturen, in die Digitalisierung und IT-Sicherheit sowie in die Entwicklung künftiger Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien investiert wird.

3.3 In den Vorgesprächen zu dieser Interpellation wurde mehrfach betont, dass der Aufwand für die Überprüfung und Anpassung der Eigentümerstrategie beträchtlich sei. Von Gemeindevorstehern wurde diese Aussage jedoch nicht gestützt. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Zeitbedarf und die Kosten für eine Überprüfung der Zielerfüllung und für eine separate Anpassung der Strategie ein? Inwiefern können bewährte Praktiken aus der Privatwirtschaft oder von anderen Elektrizitätswerken als Orientierung dienen?

Die Eigentümerstrategie des EWO ist das Resultat einer gemeinsamen Erarbeitung durch Kanton, Einwohnergemeinden und EWO. In einem partizipativen Prozess fanden erste bilaterale Gespräche zwischen EWO, Kanton und den Gemeinden im April 2017 statt. Die Startsitung erfolgte am 14. Juni 2017 in Form eines Gemeindeformationsanlasses. An besagter Veranstaltung waren neben den kantonalen Vertretern (Departementsvorsteher Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Energiefachstelle und Finanzverwaltung), das EWO und von jeder Einwohnergemeinde ein bis zwei Vertreter anwesend. Die Erarbeitung der Strategie wurde jedoch hauptsächlich in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton als Haupteigner, dem EWO und dem externen Experten (Ecoplan AG) erarbeitet und erforderte über 200 Arbeitsstunden seitens des Kantons. Neben den verschiedenen Projektsitzungen fanden drei Workshops mit den Gemeindevertretern statt (31. August 2017, 17. November 2017 und 17. Januar 2018). Die Gemeinden hatten mit diesen drei Workshops einen verhältnismässig geringen Aufwand. Die Kosten für den Auftrag an Ecoplan betragen rund 41 500 Franken.

Eine Anpassung erfordert nicht denselben Aufwand, wie eine Neuerarbeitung der Eigentümerstrategie. Dennoch ist mit einem nicht unbedeutenden Aufwand zu rechnen. Es wären folgende grobe Schritte nötig: Analyse der Strategie in Bezug auf übergeordnete Gesetze und Rahmenbedingungen, Vorschlag einer allfälligen Anpassung inkl. Umsetzung der Massnahme E6 des EKK, Vernehmlassung bei den Beteiligten, Konsolidierung und Verabschiedung. Dabei ist die Zustimmung des Regierungsrates und aller Einwohnergemeinden erforderlich.

Bei künftigen Anpassungen werden selbstverständlich bewährte Praktiken aus der Privatwirtschaft oder von anderen Elektrizitätswerken als Orientierung beigezogen.

- 3.4 Im Energie- und Klimakonzept (EKK) des Kantons Obwalden, insbesondere Massnahme E6, wird das EWO explizit als wesentlicher Bestandteil zur Erreichung der Klimaziele, insbesondere Netto-Null, genannt. Welche spezifischen Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um das EWO durch Vorgaben oder rechtliche Rahmenbedingungen in die Pflicht zu nehmen? Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, diese Zielsetzung in der Eigentümerstrategie zu verankern?

Auf nationaler Ebene sind mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderungen EnG und StromVG) vom 29. September 2023 (BBl 2023 2301) bereits weitreichende Vorgaben zur Verbesserung der Stromversorgungssicherheit und zur Erreichung der Klimaziele beschlossen worden. Die Verordnungen dazu sind seit 2024 bzw. Februar 2025 bekannt. Durch die neuen, nationalen Rahmenbedingungen wurden bereits grosse Fortschritte für günstige Voraussetzungen zur Umsetzung der Massnahme E6 erzielt, die auch für das EWO bindend sind. Der Regierungsrat erachtet die rechtlichen Grundlagen aktuell als genügend und sieht keinen Bedarf auf kantonaler Ebene ergänzend einzugreifen. Der Regierungsrat wird die Entwicklungen beobachten. Sollten die neuen Voraussetzungen nicht den gewünschten Ausbauschub bewirken, kann der Regierungsrat gemäss Art. 10 Bst. a1 des Gesetzes über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung (EWO, GDB 663.1) weitergehende Vorgaben machen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder (samt Interpellationstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie

Im Namen des Regierungsrats



Stefan Keiser
Landschreiber-Stellvertreter



Versand: 30. April 2025